

Anlagenrecht – in Verbindung mit der neuen Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230

(ersetzt die Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG)

Maschinenverordnung – Was ändert sich für mein Unternehmen?
Wirtschaftskammer Österreich
Wien, am 6.5.2024

Rechtsquellen des Anlagenrechts

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Stammfassung BGBl. Nr. 194/1994;
- GewO 1994 ist ein nationales Gesetz, auf dessen Rechtsgrundlage (§ 69 Abs. 1 und § 71 Abs. 3 bis 6) die derzeit geltende Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 erlassen wurde;
- Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230 ist eine europäische Verordnung und gilt direkt (keine MSV 2010 in Ö dann mehr notwendig – keine Veröffentlichung eines Bezuges der EU-VO im nationalen BGBl. mehr nötig);
- Betriebsanlagen im I. Hauptstück Z. 8 (§§ 74 - 84) der GewO 1994 geregelt;
- GewO 1994 zählt zum Verwaltungsrecht, weist aber auch Auswirkungen auf das Zivilrecht (Kaufvertrag, Leistungsverzeichnis, Haftung usw.) auf;

Rechtsadressat der GewO 1994

- Definition des „Gewerbetreibenden“ in § 1 Abs. 1 bis 2 der GewO 1994:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; [...]“

➔ **in VO (EU) 2023/1230 ist hingegen der Rechtsadressat: „Wirtschaftsakteur“ (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer oder Händler)!**

Gewerbliche Betriebsanlage

- Definition in § 74 Abs. 1 der GewO 1994:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.“

➔ **Betriebsanlage muss örtlich gebunden sein!**

Ortsveränderliche Anlagen (z.B. mobile Bau- und landwirtschaftliche Maschinen usw.) gelten als örtlich gebunden, wenn sie nach Absicht des Gewerbetreibenden für längere Zeit an einem Standort zur Entfaltung der gewerbl. Tätigkeit dienen sollen!

Genehmigungsvoraussetzungen (1)

- Definition in § 74 Abs. 2 der GewO 1994:

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, ...

➔ **Betriebsanlage ist die Gesamtheit jener Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage nötig sind und im örtlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Betriebsanlage)!**

antragsbedürftiger Verwaltungsakt vom Inhaber der gewerbl. Anlage!

Genehmigungsvoraussetzungen (2)

„ 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

Genehmigungsvoraussetzungen (3)

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

[...]

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen [...]“

➔ **Der Arbeitnehmer wird durch die Rechtsbestimmungen des ASchG sowie durch den Arbeitsinspektor als zuständige Behörde geschützt!**

Der Arbeitsinspektor wird im gewerbl. Genehmigungsverfahren gemäß § 93 ASchG beigezogen, wobei der Schutz der AN mit zu berücksichtigen ist!

Genehmigungspflicht

- Definition in § 77 Abs. 1 der GewO 1994:

„(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 (Anm.: insbesondere auf Nachbarn) auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. [...]“

Genehmigungspflicht bei Änderungen

- Definition in § 81 Abs. 1 der GewO 1994:

„(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 (Anm.: insbesondere auf Nachbarn oder Kunden) umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.“

➔ **Ausnahmen in § 81 Abs. 2 angeführt – z.B. Ersatz von Maschinen durch gleichartige Maschinen! Es besteht aber eine Anzeigepflicht bei der Behörde!**

Unterlagen für die Genehmigung

- Definition in § 353 Abs. 1 der GewO 1994:

„Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung

a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,

b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
[...]

➔ **Durch den Betriebsanlageninhaber ist z.B. die EU-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung für eine Maschine in Papierform der Genehmigungsbehörde vorzulegen!**

Genehmigungsbescheid und Beschwerde

- **Definition in § 359 Abs. 1 der GewO 1994:**

„(1) Im **Bescheid**, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen **Auflagen anzuführen**. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; [...]“

- **Definition in § 359a Abs. 2 der GewO 1994:**

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, haben die **Verwaltungsgerichte der Länder** in Verfahren betreffend Betriebsanlagen längstens binnen vier Monaten nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen willkommen an:

Dipl.-Ing. Gerhard Ebner
Abteilung VI/A/2 – Gewerbeteknik, Druckgeräte, Kesselwesen
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
E-Mail: gerhard.ebner@bmaw.gv.at
Tel: +43 1 71100-805938